

**Satzung  
des Fördervereins  
Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e. V.**

Der Aufbau der Naturparke Feldberger Seenlandschaft und Uckermärkische Seen erfolgt mit dem Ziel, einen typischen Ausschnitt der Kleinseenlandschaft Norddeutschlands beispielhaft in Einklang von Schutz und Nutzung zu erhalten und zu entwickeln.

Für die Lösung dieser Aufgabe ist die Verwirklichung einer Vielzahl eng miteinander verflochtener Projekte und Maßnahmen erforderlich, die in ihrer Gesamtheit in die Raumordnung und Landschaftsplanung der Länder Mecklenburg/Vorpommern und Brandenburg einzubinden sind und im Rahmen der Landesentwicklung einer besonderen Beachtung und Förderung bedürfen.

In Anbetracht der Zielstellung der beiden Naturparke:

- Stabilisierung des Nährstoff- und Wasserhaushaltes der Landschaft,
- Erhaltung und Entwicklung
  - von Gebieten für die Neubildung sauberen Grundwassers,
  - von Lebensräumen für im Rückgang befindlicher Tier- und Pflanzenarten,
  - von klimatischen Ausgleichsräumen,
  - von intakten und attraktiven Landschaften für naturbezogene Erholung und
- Förderung der Produktion gesunder Nahrungsmittel,

beschließen die Mitglieder folgende Satzung:

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 17268 Templin, Am Markt 13.

**§ 2**

**Eintragung**

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Prenzlau eingetragen.

**§ 3**

**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**

**Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist,

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natürlichen und kulturellen Werte der Landschaft der Naturparke und benachbarter Gebiete als nationales und internationales Natur- und Kulturerbe zu fördern,
- naturgerechte Nutzungs- und Wirtschaftsformen zu fördern,
- im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes die Entwicklung und Erschließung geeigneter Bereiche der Naturparke für die Erholung und Freizeitgestaltung zu fördern,
- die Nutzung der Natur- und Kulturgüter der Naturparke für die Erziehung und Bildung sowie Lehre und Forschung zu unterstützen,

- die Verwaltung der Landkreise und Gemeinden dieses Raumes sowie die Verwaltung der Naturparke bei der Verwirklichung der Entwicklungs-, Schutz- und Nutzungskonzeptionen zu unterstützen.

## **§ 5 Aufgaben**

Um den in § 4 genannten Zweck des Vereins zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- Initiierung, Koordination, Unterstützung, Erarbeitung, Förderung und Realisierung von Konzepten, Projekten, Maßnahmen und Programmen, die der Entwicklung der Naturparke und benachbarte Gebiete im Sinne der Zweckbestimmung dienen,
- Beschaffung von Fördermitteln und Spenden für die Verwirklichung der Schutzziele,
- Trägerschaft des Projektes „Uckermärkische Seen“ im Bundesprojekt „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ sowie anderer Projekte zum Schutz von gefährdeten oder geschützten Arten und Lebensräumen in der Region,
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in den Naturparks.

## **§ 6 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigem Sinne entsprechend der §§ 55 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins sind nur für die in § 4 genannten Zwecke zu verwenden; die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen,
  - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- (2) Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Ablehnung eines Antrages ist der Antragstellerin / dem Antragsteller bekannt zu geben.  
Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (4) Neben den in Abs. (1) aufgeführten Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. Löschung bei juristischen Personen;

- b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist;
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Jahre keinen Beitrag entrichtet hat. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung;
- d) ein Mitglied kann ferner wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Einspruch hierzu ist zulässig. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf der nächsten Sitzung.

## **§ 9 Beitrag**

- (1) Der Jahresbeitrag wird zum 31.01. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt bis zu einer Neufestsetzung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlicher Form. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer,
  - b) die Wahl der Wahlleiterin / des Wahlleiters,
  - c) die Bestätigung des Haushaltsplanes,
  - d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie den Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 8 Buchstaben c) und d),
  - e) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Jahr,
  - f) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen (z. B. Rechnungsprüfung durch ein Wirtschaftsunternehmen).
- (2) Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Abs. (1) muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse zur Satzungsänderung der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bzw. der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder zur Auflösung des Vereins.
- (5) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, einer davon ist die Vorsitzende / der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin / der Stellvertreter, gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.  
Die Wahlleiterin / der Wahlleiter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 Zuständigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Berufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und Einstellung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern,
  - e) Abschluß von Grundstücksgeschäften und allen Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung.Dabei sind die Mitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und muß allen Mitgliedern übermittelt werden.
- (3) Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsjahres über Vorhaben des Vereins.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die der sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden / des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied (Schriftführerin / Schriftführer) zu unterschreiben.

- (6) In Fällen äußerster Dringlichkeit können 3 Vorstandsmitglieder, von denen eines die Vorsitzende / der Vorsitzende sein muß, Vorstandsbeschlüsse fassen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zu begründen.
- (7) Der Vorstand kann gewöhnliche Geschäfte des Vereins der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer übertragen. Diese / dieser wird im Auftrag des Vereins tätig.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfung**

Eine Rechnungsprüferin / ein Rechnungsprüfer sowie eine stellvertretende Rechnungsprüferin / ein stellvertretender Rechnungsprüfer werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Zusätzlich zur Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag zur Auflösung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt als nachgewiesen, wenn der Vorstand vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Erklärung abgibt.
- (3) Wird in der Mitgliederversammlung die Dreiviertelmehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluß kann dann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland e. V. und an die Stiftung WWF-Deutschland, die beide das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Stiftung WWF-Deutschland soll folgenden Anteil am Vereinsvermögen erhalten: Alle im Eigentum des Fördervereins stehenden Grundstücke, die gemäß Grundbucheintragung mit Zuschüssen der Stiftung erworben wurden. Der Naturschutzbund Deutschland, Regionalverband Templin e. V. soll das übrige Vereinsvermögen erhalten.
- (5) Es sind 2 Liquidatoren zu bestellen, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Templin, den 14.04.2011